

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bauvorhaben:
Bebauungsplan Nr. 94 „Am Lunapark 2“
Stadt Leinefelde-Worbis



Bauvorhaben: *Bebauungsplan Nr. 94 „Am Lunapark 2“*

Bauherr: *Stadt Leinefelde-Worbis*
Bahnhofstraße 43
37327 Leinefelde-Worbis

Bauort: *Mühlhäuser Chaussee*
37327 Leinefelde-Worbis

Gemarkung: *Leinefelde*

<i>Stadt:</i>	<i>Leinefelde-Worbis</i>	<i>Land:</i>	<i>Thüringen</i>
<i>Landkreis:</i>	<i>Eichsfeldkreis</i>	<i>Gemarkung:</i>	<i>Birkungen</i>
<i>Flur:</i>	<i>1</i>	<i>Flurstücke:</i>	<i>217/37; 218/37; 36</i>
		<i>Flurstück teilweise:</i>	<i>121; 122/6; 123; 38; 39</i>

INHALT

1. EINLEITUNG	3
2. LAGE DES VORHABENS	3
3. ZIEL DES VORHABENS	7
4. BESCHREIBUNG DES BESTANDES IN BEZUG AUF DIE SCHUTZGÜTER	8
5. ARTENSTRUKTUR DER FAUNA UND FLORA IM PLANGEBIET.....	9
6. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEURTEILUNG	11
6.1 VORHABENBEDINGTE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS.....	11
6.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN	12
6.3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON VERBOTSVERLETZUNGEN.....	13
6.4 PRÜFUNG DER VERBOTSVERLETZUNGEN UND -TATBESTÄNDE NACH § 44 BNATSCHG.....	13
7. FAZIT	16
8. QUELLEN.....	17

1. EINLEITUNG

Die Stadt Leinefelde-Worbis beabsichtigt gemäß § 13b den Bebauungsplan „Am Lunapark 2“ durchzuführen. Der Beschluss über die Aufstellung eines B-Planes der Stadt Leinefelde-Worbis für das Areal „Lunapark 2“ gemäß § 13 b BauGB wurde am 04.12.2017 beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im Verfahren nach § 13b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren beschlossen, weil eine klare städtebauliche Weiterentwicklung der bestehenden Strukturen eindeutig erkennbar ist.

Eine UVP sowie ein Umweltbericht sind nicht notwendig, jedoch wurde in Bezug auf die Bestandshölze ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag verlangt.

Jedoch wird der Geltungsbereich derzeit als privates Gartenland genutzt.

In diesem Zusammenhang ist es erforderlich das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten (§7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 (BNatSchG) artenschutzrechtlich zu bewerten und eventuelle Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

Im Rahmen des Planverfahrens behandelt der Bebauungsplan für den Aspekt Naturschutz neben der Eingriffsregelung auch die Ermittlung möglicher Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Es müssen die vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG betrachtet werden. Von diesen Zugriffsverboten können alle sogenannten europäischen Vogelarten und alle streng geschützten Tierarten betroffen sein.

Die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden im nachfolgenden Untersuchungsrahmen dargestellt.

2. LAGE DES VORHABENS

Der Naturraum des "Nordthüringer Buntsandsteinlandes", in dem sich der Planungsraum befindet, erstreckt sich im Wesentlichen im Bereich vom Heilbad Heiligenstadt über Nordhausen bis Oldisleben im Osten sowie entlang der nordwestlichen Landesgrenze zu Hessen.

Er umschließt hierbei den Naturraum "Ohmgebirge-Bleicheröder Berge". Das "Nordthüringer Buntsandsteinland" weist überwiegend ein nur mäßig steiles und flachwelliges Relief auf, was sich auch in den meist abgerundeten Oberflächenformen, ohne offene Felsbildungen und Abbruchkanten darstellt.

Dieses im Norden Thüringens gelegene Platten- und Hügelland wird in hohem Maße ackerbaulich genutzt. Das Obereichsfeld wird im Südosten als Plateaulandschaft bezeichnet und erreicht eine mittlere Höhe von 450 bis 500 m über NN. Die sich nördlich des Höhenzuges Dün erstreckende Hügellandschaft weist dagegen nur eine mittlere Höhe von 350 m über NN auf. Der Dün selbst zieht sich von Ost nach West als gewaltige Mauer mit einer Höhe von 470 bis 490 m über NN durch die Eichsfelder Landschaft.

Durch das stark bewegte, hügelige Relief und die zahlreichen Hangkanten entlang der Höhenzüge ergeben sich viele Aussichtsöglichkeiten in die Landschaft, so z.B. im Gebiet vom Kanstein aus nach Westen über das Hahletal.

Aufgrund der Landnutzungsformen und starken Reliefunterschiede setzt sich die Landschaft aus offenen Flurbereichen, d.h. Grünland- und ausgeräumten Ackerflächen, sowie aus geschlossenen Waldbeständen zusammen.

Umgeben von der Vielfalt der hiesigen Mittelgebirgslandschaft bietet die umgebene Kulturlandschaft von Leinefelde-Worbis in erster Linie ein Erlebnis- und Erholungsraum mit hohem Stellenwert. Die landschaftsbezogene Erholungsnutzung, die an eine bestimmte natürliche Ausstattung der Landschaft und ein ästhetisch ansprechendes Landschaftsbild gebunden ist, besitzt gute Voraussetzungen für eine abwechslungsreiche, kleinteilig gegliederte Landschaft, in der sich anthropogene Einflüsse mit natürlichen Landschaftsbestandteilen mischen sowie auch kulturelle und landschaftsgeschichtliche Zusammenhänge erkennbar sind, die der Vogtei und der Umgebung die Unverwechselbarkeit verleihen. Die Region liegt direkt an der Bundesautobahnen BAB 38 Halle – Göttingen und besitzt somit eine schnelle Anbindung an das Autobahnnetz.

Insgesamt ist das Straßennetz gut ausgebaut. Über die Nordthüringenbahn ist die Region auch an das Schienennetz angebunden. Die Infrastruktur der Umgebung ist somit als gut zu bewerten.

Leinefelde-Worbis ist eine Kleinstadt im thüringischen Landkreis Eichsfeld. Sie entstand am 16. März 2004 aus der Zusammenlegung der bis dahin selbständigen Städte Leinefelde und Worbis mit den Gemeinden Breitenbach und Wintzingerode. Nach einem starken Bevölkerungsrückgang ab 1990 lebten Ende 2012 in der Stadt etwa 18.500 Menschen.

Leinefelde-Worbis ist sowohl nach Fläche als auch nach Einwohnerzahl die größte Gemeinde im Landkreis Eichsfeld und außerdem funktionsteiliges Mittelzentrum für den östlichen Teil des Kreises.

Der Stadtteil Leinefelde ist der einwohnermäßig größte Teil der Doppelstadt Leinefelde-Worbis und besteht im Wesentlichen aus dem Altstadtbereich und dem südlich angrenzenden Bereich der Plattenbausiedlung. Der Stadtteil liegt etwa vier Kilometer südwestlich von Worbis und 12 Kilometer östlich von der Kreisstadt Heilbad Heiligenstadt. Die Nachbarorte sind Beuren im Westen, Breitenbach im Norden, Breitenholz im Osten, Birkungen im Südosten und Kallmerode im Süden. Das Stadtgebiet von Leinefelde liegt auf der Elbe-Weser-Wasserscheide mit der Leinequelle, kurz unterhalb der Quelle mündet die auf dem Zehnsberg entspringende Line. Südlich von Leinefelde erstreckt sich der Dün und weiter im Nordosten das Ohmgebirge.

Das geplante Bebauungsgebiet „Am Lunapark 2“ liegt am südlichen Ortsrand von Leinefelde, angrenzend an die vorhandene Wohnbebauung der BP-Bereiche „Im Ratzwinkel“ und „Lunapark1“. Teilweise sind im zu überplanenden Teil wenige Nebenanlagen vorhanden.

So soll die vorhandene Bebauung der vor genannten Wohngebiete vervollständigt und städtebaulich abgerundet werden.

Es handelt sich hier um ebenes bis leicht hängiges Gelände, das z. Z. als intensive und teilweise brachliegende Gartenfläche vorzufinden ist. Die Fläche eignet sich sehr gut für die geplante Bebauung.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt 7.700 m² mit einer GRZ von 0,4 (Überschreitung ist zulässig).

Öffentliche Flächen

Bezeichnung der Flächen	Flächen
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Anliegerstraße/Fuß- u. Radweg)	780,00 m ²
Öffentl. Grünfläche (Straßenbegleitgrün)	1.080,00 m ²
Öffentliche Fläche gesamt	1.860,00 m²

Private Flächen (Wohnbaufläche in offene Bauweise)

Bezeichnung	Flächen
Private Grünfläche	2.500,00 m ²
maßgebende Grundstücksfläche (MGF)	3.340,00 m ²
Zulässige Grundfläche (GR) = MGF x GRZ (0,4+Überschreitung)	2.004,00 m ²
Private Flächen gesamt	5.840,00 m²

Der Geltungsbereich des B-Planes ist wie folgt eingegrenzt:

- im Norden und Westen durch den BP Nr. 39 „Im Ratzwinkel“
- im Osten durch die „Mühlhäuser Chaussee“
- im Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen

Wesentliche Nutzungsmerkmale innerhalb des Teilabschnittes des Vorhabengebietes:

Nutzungstyp	Ausprägung
Siedlungsfläche	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Siedlungsflächen, jedoch Garten- bzw. Gerätehäuser.
Erholungsfläche	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Erholungsflächen.
Landwirtschaftliche Nutzfläche	Die Flächen im Plangebiet werden für die Landwirtschaft genutzt, jedoch nicht als Acker, sondern als Gewerbeflächen.
Forstwirtschaftliche Nutzung	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine forstwirtschaftlich genutzten Waldbestände vorhanden.
Verkehr	Innerhalb des Plangebietes befinden sich betriebsinterne Verkehrsflächen.
Versorgung	Innerhalb des Plangebietes befinden sich betriebsinterne Versorgungsleitungen.
Entsorgung	Innerhalb des Plangebietes befinden sich betriebsinterne Entsorgungsleitungen.



Abbildung 1 Lageplan des Vorhabensgebietes



Abbildung 2 Blick auf den geplanten Geltungsbereich



Abbildung 3 Lageplan des Geltungsbereichs

3. ZIEL DES VORHABENS

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll vorwiegend für Ortsansässige aus der Stadt Leinefelde-Worbis die Möglichkeiten geschaffen werden, in ihrer Heimatstadt Bauland erwerben zu können, um ihre Bauwünsche zu erfüllen.

Der Bebauungsplan hat den Zweck, für seinen Geltungsbereich rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung zu schaffen. Die Planung orientiert sich an den vorhandenen Strukturen und Bebauungen. Die städtebauliche Entwicklung in diesem Gebiet ist nur mit Vorteilen zu bewerten, weil die umliegende Bebauung bereits städtebauliche Vorgaben macht. Der mit freistehenden Einzelhäusern zu bebauende Geltungsbereich soll durch die Struktur der Bebauung und seinen hohen Grünflächenanteil großzügig und transparent erscheinen.

Zur vorhandenen Wohnbebauung der Nachbarbebauung ist dieser BP eine Erweiterung und gelungene Ergänzung. Der Bereich bietet sich erschließungstechnisch und städtebaulich als Ergänzung an. Mit diesem Bebauungsplan soll ein Wohngebiet mit vier Bauplätzen entstehen bzw. ein eindeutiges Bau-recht geschaffen werden und ein unbebauter Bereich ohne Wohnbebauung eine städtebauliche

Ordnung finden. Die 4 neuen Bauplätze stellen insgesamt eine Größenordnung dar, die für eine kurzfristige bis mittelfristige Bedarfsdeckung an Wohnbaufläche in der Stadt Leinefelde-Worbis für ausreichend angesehen wird.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 87 „Am Lunapark“ der Stadt Leinefelde-Worbis für den Stadtteil Leinefelde ist eine Wohnbauflächenbedarfsanalyse erarbeitet worden. Diese gilt für die gesamte Stadt und fand dabei hinreichende Berücksichtigung, einschließlich der Reserveflächen aus dem Flächennutzungsplan für den Ortsteil.

4. BESCHREIBUNG DES BESTANDES IN BEZUG AUF DIE SCHUTZGÜTER

Schutzgüter	Beschreibung	Empfindlichkeit
Mensch/Menschl. Gesundheit	Das Plangebiet wird überwiegend als intensivgenutztes Gartenland genutzt.	gering
Pflanze/Tier	Im Plangebiet sind keine Vorkommen von geschützten oder gefährdeten Pflanzen- und Tierarten bekannt. Die Lebensraumeignung wird als gering eingestuft.	gering
Boden	Das Planungsgebiet ist bisher kaum versiegelt. Lediglich durch die Gartenhütten ist teilweise Boden versiegelt. Durch den B-Plan werden künftig 40% dem Schutzgut Boden entnommen.	mittel
Wasser	Im Plangebiet kommen keine oberirdischen Gewässer vor. Das Plangebiet liegt auch in keiner WSZ.	gering
Klima/Luft	Das Plangebiet weist keine lufthygienischen Besonderheiten und kein Einfluss auf das Klima auf.	gering
Landschaft	Es befindet sich in bereits besiedelter, von Bebauung von Leinefelde. Dadurch sind im Gebiet keine landschaftlichen Besonderheiten vorhanden. Das Gebiet ist bereits überwiegend anthropogen überprägt.	gering
Kultur- und Sachgüter	Im Plangebiet befinden sich keine folgende Kultur- und Sachgüter.	gering

5. ARTENSTRUKTUR DER FAUNA UND FLORA IM PLANGEBIET

Unter der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation wird das Artgefüge verstanden, das sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen ausbilden würde, wenn der Mensch überhaupt nicht mehr eingreifen würde und die Vegetation Zeit fände, sich bis zum Endzustand zu entwickeln. Das Endstadium ist dabei von den Standortverhältnissen abhängig. Das gedankliche Konstrukt der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation ist hilfreich bei der Beurteilung von Natur und Landschaft, insbesondere in Hinsicht auf Planungsvorgaben und Pflege- bzw. Entwicklungsmaßnahmen.

Der Planungsbereich unterliegt derzeit intensiver und teilweise brachliegender Gartenfläche. Von daher bieten diese Flächen derzeit Lebensraumbedingungen für Fauna und Flora. Die Grünflächen bieten auf Grund der Vegetationsbedeckung durchschnittlich strukturreichen Lebensraum für Tiere. Als Gehölzstruktur im Planungsgebiet sind vereinzelte Obst-, Laub- und Nadelbäume sowie Solitärsträucher zu nennen.



Abbildung 4 bestehende Gehölzstruktur im Geltungsbereich

Die Biotop- bzw. Habitatstruktur des Plangebietes zeigt im Wesentlichen eine typische, ubiquitäre Avifauna der Siedlungsstrukturen. Im Zuge der Geländeumgehungen konnten die entsprechenden Arten beobachtet werden.

Konkrete und aktuelle Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten im Plangebiet oder dessen Umgebung liegen nicht vor.

Zur Beschreibung und Bewertung des Artenspektrums innerhalb des Plangebietes fanden zwei Begehungen statt (05.03. und 19.04.2018). Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte auf der Basis faunistischer Untersuchungen ausgewählter relevanter Arten bzw. Artengruppen.

Mit der Begehung der Plangebietsfläche wurde deutlich, dass die Bewertung der Auswirkungen auf europäische Vogelarten (Brutvögel) anhand des Potenzials durch die vorhandenen Strukturen nicht weiter abgeleitet werden müssen.

Alle Gehölze wurden bei der Begehung auf Brutstätten untersucht. Das Lebensraumpotenzial für Brutvögel ist aufgrund der vorzufindenden Strukturen bzw. der zukünftigen Planung auf dem Plangebiet als sehr gering einzustufen.

Ein Obstbaum wies eine potentiell ausgeprägte Struktur für Höhlenbrüter auf. Jedoch konnte kein Hohlraum und somit auch keine Brutstätte festgestellt werden.



Abbildung 5 Obstbaum mit potentieller Ruhe- und Fortpflanzungsstätte

Reptilien oder Amphibien wurden im Zuge der Geländebegehungen nicht identifiziert.

6. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEURTEILUNG

6.1 Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan „Am Lunapark 2“ in Leinefelde sieht eine Fläche für Baubedarf im Bereich der beschriebenen, privaten Flächen vor. Es wird eine für die Nutzung ausgewiesene Fläche festgesetzt. Innerhalb dieser darf gebaut werden.

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art vorstellbar:

● Baubedingte Wirkungen

Während des Baues von Gebäuden werden Maschinen und Baufahrzeuge eingesetzt, die Lärm verursachen. Da sich die Baustelle unmittelbar an der angrenzenden, vorhandenen Siedlung befindet, ist noch keine gewisse Vorbelastung durch Lärm und visuelle Störungen gegeben. Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen ohnehin nur relativ störungsunempfindliche, an Siedlungen angepasste Tierarten vorkommen. Die zusätzlichen Wirkungen werden daher als gering eingestuft.

Mit der Bäumung des Grundstückes werden keine Gehölze entfernt, die als Neststandort für Brutvögel gelten.

● Anlagebedingte Wirkungen

Mit dem Wohnbau und deren notwendigen Zufahrten werden Flächen versiegelt. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden gärtnerisch angelegt. Somit werden Grundlagen für Habitate geschaffen, die von anderen Tierarten besiedelt werden können.

Unmittelbar angrenzend befinden sich Wohnhäuser. Somit sind die zu erwartenden Auswirkungen von zusätzlichen visuellen Störungen und Lärm durch die zukünftigen Bewohner als nicht erheblich einzustufen.

● Betriebsbedingte Wirkungen

Zu erwarten sind anthropogen bedingte Störeffekte, wie Licht, Lärm durch Baumaschinen sowie Staubentwicklung und Kfz-Verkehr.

→ Da sich unmittelbar westlich des Geltungsbereiches Wohnhäuser befinden, ist insgesamt mit einer geringfügigen Verschiebung des Wirkraumes von Störungen in die Umgebung hinein zu rechnen.

6.2 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Aufstellung müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Die von dem jeweils geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten, Auswirkungen auf die streng geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten sind dabei zu beurteilen.

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 37 - 47 formuliert. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet zwischen besonders (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14). Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, d.h. jede streng geschützte Art ist auch besonders geschützt.

Neben dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die durch den Handel gefährdet sind, werden durch das Gesetz folgende wild wachsende Pflanzenarten und wild lebende Tierarten geschützt:

● Streng geschützte Arten

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind, z. B. abgeplattete Teichmuschel
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, z. B. Feldhamster
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, z. B. Fischotter

● Besonders geschützte Arten

1. Alle streng geschützte Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. „Europäische Vogelarten“ (alle in Europa wild lebende Vogelarten)

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des BNatSchG berücksichtigt.

Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten:

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Verbot wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. § 44 Abs. 1 Nr. 4:

Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten zunächst für alle heimischen, besonders und / oder streng geschützten wild lebenden Tiere und Pflanzen, unabhängig davon, ob ihr Schutzstatus auf europarechtliche Vorlagen oder alleinige nationale Bestimmungen zurückgeht.

Bei Vorhaben die der Eingriffsregelungen unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL relevant. Alle nationalen geschützten Arten werden entsprechend § 19 Abs. 3 BNatSchG (Eingriffsregelung) behandelt.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG hinsichtlich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, der mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Zusammenhang stehenden unvermeidbaren Tötung geschützter Arten sowie der Zerstörung geschützter Pflanzen und ihre Standorte eine Sonderregelung geschaffen:

Soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, liegt eine Verbotverletzung nicht vor.

6.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotverletzungen

Vor Beginn der Erdarbeiten hat nochmals eine Begehung von einem Sachkundigen zu erfolgen. Bei der Begehung ist sicherzustellen, ob ein Bau von schützenswerten Reptilien oder Amphibien zu sehen ist. Ein Vorkommen ist unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zu melden.

6.4 Prüfung der Verbotverletzungen und -tatbestände nach § 44 BNatSchG

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen. Arten, die „nur“ besonders geschützt sind, werden nicht betrachtet.

Gepprüft werden die Tiergruppen und -arten, die in der Artenschutzliste von Thüringen, welche durch die Landesanstalt erstellt worden ist, Erwähnung finden.

➤ **Säugetiere (Mammalia)**

● **Fledermäuse (Microchiroptera)**

Aufgrund des Fehlens von Altbäumen sowie Gebäuden oder sonstigen Strukturen im Plangebiet können Quartiere von Fledermäusen ausgeschlossen werden, so dass die Tötung von Tieren oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten nicht eintreten werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen eines möglichen Jagdgebietes für Fledermäuse sind aufgrund der geringen Größe der Planfläche nicht zu erwarten, können allerdings nicht ganz ausgeschlossen werden. Da es sich dann meist um Arten handelt, die im besiedelten Bereich jagen, ist weder während der Bauzeit noch anschließend mit einer erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte, da diese Tiere ebenso in der Lage sind im Baustellenbereich bzw. im zukünftigen Wohnbereich zu jagen. Des Weiteren bestehen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des Plangebietes.

Generelle Quartiere von Fledermäusen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden, so dass keine Tötung von Tieren oder Beschädigung von Lebensstätten zu erwarten sind.

● Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Auf der Fläche des Bebauungsplanes konnten keine Baue des Feldhamsters nachgewiesen werden. Dennoch kann aufgrund der benachbarten Nutzungsstrukturen ein prinzipielles Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Die Agrarwirtschaft ist nach wie vor ein artenreicher Lebensraum für Feldhamster.

Um das Tötungsverbot auszuschließen hat vor Beginn der Baumaßnahmen eine Begehung eines Sachkundigen stattzufinden (suche nach charakteristischen Baulöchern von Feldhamstern im Boden).

● Sonstige Säugetiere

Sonstige streng geschützte Säugetierarten wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kommt im Plangebiet nicht vor. Die Existenz oder die Betroffenheit anderer streng geschützter Säugetierarten kann ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere besteht nach Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme nicht (Feldhamster) bzw. kann ausgeschlossen werden (sonstige Arten).

➤ Kriechtiere (Reptilien)

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet. Ihre Lebensraumsprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema:

- sonnenexponierte Lage
- lockeres, sandiges Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinststrukturen, wie Totholz, Steine usw. als ungestörte Sonnenplätze

Die Flächen des Plangebietes weisen für die Zauneidechse oder die Schlingnatter keine günstigen Lebensraumstrukturen auf.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Kriechtiere kann ausgeschlossen werden.

➤ **Lurche (Amphibien)**

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden. Somit sind keine streng geschützten Arten zu erwarten.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Lurche kann ausgeschlossen werden.

➤ **Vögel (Aves)**

Das Plangebiet hat für Brutvögel keine Bedeutung, das Vorkommen von Nestern kann ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Vögel kann ausgeschlossen werden.

➤ **Insekten und sonstige Wirbellose**

Ein Vorkommen des Eremit z. Bsp. des Juchtenkäfers (*Osmoderma eremita*) oder anderer streng geschützter holzbewohnender Käferarten innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Altbäume oder Tothölzer vorhanden sind.

Streng geschützte Schmetterlings- und Libellenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da keine geeigneten Strukturen oder Nahrungspflanzen vorkommen. Das Plangebiet bietet keiner der in der Region vorkommenden streng geschützten Arten einen geeigneten Lebensraum.

Auch aus den anderen Gruppen der Wirbellosen (Geradflügler, Spinnentiere, Krebstiere und Weichtiere) ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Insekten und sonstige Wirbellose kann ausgeschlossen werden.

Aufgrund der örtlichen Biotopausstattung sowie der vorgefundenen Artengarnitur gibt es keine signifikanten Verdachtsmomente hinsichtlich des Vorkommens streng geschützter bzw. europarechtlich geschützter Arten. Insofern wurde von weiteren systematischen und populationsökologisch orientierten Artenerfassungen abgesehen.

In der weiteren Umgebung des Plangebiets gibt es darüber hinaus teilweise Lebensräume mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt. So weisen innerhalb des Betrachtungsraums an das Plangebiet angrenzende Strukturen wie bspw. Grünlandstandorte, Feldgehölze und -Hecken auch höherwertige Lebensraumverhältnisse auf. Diese sind aber vom Vorhaben nicht betroffen.

7. FAZIT

Die grundsätzliche Flächenbewertung bezogen auf den Betrachtungsraum lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Im Geltungsbereich sind größtenteils durchschnittlich strukturreiche Flächen mit diversen Gehölzstrukturen (Obst-, Laub- und Nadelbäume sowie Solitärsträucher) zu finden. Die Bedeutung für den Naturhaushalt ist nach artenschutzrechtlicher Bewertung als gering einzustufen.

Biotope und Schutzgebiete kommen im Geltungsbereich nicht vor. Vorbelastungen für die Tier- und Pflanze sind durch die angrenzenden Siedlungsflächen gegeben. Es ist davon auszugehen, dass die vorhandene Bebauung im Umfeld sich negativ auf das Verhalten von Freilandarten auswirkt.

Aufgrund der ackerbaulichen Nutzung in der Umgebung ergeben sich z.T. starke Belastungen mit Herbiziden und Pestiziden.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde festgestellt, dass keine Verletzungen der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. w - 4 i.V.m. Abs. 5 durch das Vorhaben Bebauungsplan Nr. 94 „Am Lunapark 2“; Stadt Leinefelde-Worbis betriebsbedingt zu erwarten sind, da weder Tiere getötet oder verletzt werden können, noch potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, noch erhebliche Störungen auftreten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern könnte. Daher besteht keine Notwendigkeit zur Überprüfung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG.

Verletzungen der Verbote des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben können sowohl bau- als auch anlagebedingt ausgeschlossen werden.

Kirchworbis, den 02.05.2018

Landschaftsarchitektur THE
GREEN SMILE
das die Fläche
Lachen
Dipl.-Ing. LA (FH) Antje Klingebiel
Landschaftsarchitektur, bei GdL (GdL) Nr. 11/19-20 (www.gdlnet.de) | 19-20 (www.gdlnet.de) | 19-20 (www.gdlnet.de) | 19-20 (www.gdlnet.de)

8. QUELLEN

- Entwurf Bebauungsplan Nr. 94 „Am Lunapark 2“ Stadt Leinefelde-Worbis OT Leinefelde des Planungs- und Ingenieurbüros KWR GmbH, Leinefelde-Worbis; 05/2018 und die Begründung
-
- www.wikipedia.de/ (Stand: 05/2018)
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Steinfurt.
- <http://www.geoproxy.geoportal-th.de/>; 05/2018
- <https://www.bvvg.de/>; 05/2018
- <http://maps.google.de/maps>; 05/2018
- <http://www.thueringen.de/de/>; 05/2018
- <http://antares.thueringen.de/>; 05/2018
- http://www.tlug-jena.de/uw_raum/umweltregional/eic/index.html?eic08.html; 03/2018
- aktuelle Stellungnahmen der TÖBs; 05/2018
- diverse eigene Aufzeichnungen und Mitschriften